

Hauptfahrgeleise der Eisenbahn verbindenden Anschlußweiche erforderlich wird, dessen Kosten auf M. 1360 veranschlagt sind, so daß die Gesamtkosten der Anlage M. 4570 betragen werden. Die Deputation hält aus den in ihrem obenerwähnten Bericht entwickelten Gründen auch die Verwendung dieses erhöhten Betrags durch die für die Verwaltung aus dem Anschlußgeleise erwachsenden erheblichen, namentlich auch pecuniären Vortheile gerechtfertigt und beantragt daher, daß ihr in Anrechnung auf die Kosten des Anschlußgleises ein Betrag von M. 1360 nachbewilligt werden möge.

(gez.) **Lürman.** (gez.) **Leopold Strube.**

Beschluß der Bürgerschaft

vom 3. November 1875.

1. Revision einiger Verfassungsbestimmungen und des Gesetzes die Bürgerschaft betreffend.

Die Bürgerschaft genehmigt die Wahlordnung mit den Anträgen des Senats und der Deputation zu Ziffer 6 (Verh. S. 469 bezw. 474) und mit der Abänderung, daß zu Ziffer 15 das Wort „schriftliche“ vor „eingelegt werden“ eingeschaltet wird.

Sie verweist jedoch sämtliche unter 1—4 anliegenden Anträge zu §§ 5 und 6 des Gesetzes die Deputationen betreffend, an die berichtende Deputation und setzt ihre Beschlußfassung über die Vorlage bis zu deren Berichtserstattung aus.

- 1) In § 5 Absatz 3 hinter dem Worte „Wahl“ einzufügen „Wählbarkeit“.
- 2) Dem § 6 als letzten Absatz hinzuzufügen: „Als gewählt sind anzusehen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos“.
- 3) 1. Den § 5 zu ersetzen durch den § 5 des Gesetzes vom 27. April 1873;
2. den § 6 wie folgt zu fassen:

„Die Wahl geschieht nach den Wahlklassen für die Wahl in die Bürgerschaft, so daß abgesondert wählen

1. die Vertreter aus der 1. und 2. Classe zus. 2 Deputirte

2. „ „ „ „ 3. „ „ 1 „

3. „ „ „ „ 4. „ „ 2 „

4. „ „ „ „ 5. 6. 7. u. 8. „ „ 1 „

Im Falle eine Deputation mit der doppelten Zahl von Deputirten aus der Bürgerschaft zu besetzen ist, wählen die 5. und 6. Classe zusammen einen, die 7. und 8. Classe zusammen einen Deputirten.

Bei Deputationen, die ausschließlich Communalangelegenheiten der Stadt Bremen zum Gegenstand haben, wählen nur die 1. bis 4. Classe nach obigem Verhältnisse.

Im Falle eine Deputation mit vier Mitgliedern aus der Bürgerschaft zu besetzen ist, wählen die Vertreter aus der 1. und 2. Classe zwei, aus der 3. 4. 5. 6. 7. und 8. zwei;

wenn dieselbe nur mit zwei Mitgliedern zu besetzen ist, wählen die Vertreter aus der 1. und 2. Classe einen, aus der 3. 4. 5. 6. 7. und 8. Classe einen;

und bei Deputationen für Communalangelegenheiten die Vertreter der 1. und 2. Classe zusammen und die Vertreter der 3. und 4. Classe zusammen nach obigem Verhältnisse.

Im Falle bei der Wahl zur Besetzung einer Deputation sich in der 2. und 4. Classe nicht wenigstens 10, und in jeder der übrigen Wahlklassen nicht wenigstens 5 Mitglieder betheiligen sollten, so ist

für die betreffende Classe die Wahl für dasmal durch das Bürgeramt, unter Zuziehung der anwesenden Mitglieder der betreffenden Wahlclasse, sofort vorzunehmen.

Die Classenwahlen zur Besetzung von Deputationen sind aus einer von dem Bürgeramte entworfenen und nachträglicher Vermehrung in der Bürgerschaft — sobald ein dahin gerichteter Antrag durch fünf der anwesenden Vertreter unterstützt wird — unterliegenden Wahlliste vorzunehmen.

- 4) § 5 Zeile 3 „Die Bürgerschaft hat in der Regel 5 zc.
 § 5 „ 5 „regelmäßig 4 ihrer Mitglieder zu erwählen.
 § 6 statt 4. und 5. Zeile: „Die Vertreter aus der 1. und 2. Classe..... 2 Deputirte“
 statt 6. und 7. Zeile: „Die Vertreter aus der 3. u. 4. Classe 2 „
 8. Zeile bleibt.

Zeile 13 „im Ganzen 4 oder resp. 8 Mitglieder.“

Im letzten Absatz für 4 Mitglieder	1. 2. u. 3. Classe	2	„
	4.—8.	2	„
„ „ „ „ 2 „	1. 2. u. 3.	1	„
	4.—8.	1	„

§ 22 statt 12 Mitglieder: 10

§ 40 „ 12 „ 10

§ 61 „ 6 oder 12 „ 5 oder 10

und dann unter I. Allgemeine Deputationen

überall statt 6: 5

„ „ 12: 10

„ „ 18: 15

und unter II. Deputationen, die ausschließlich Communalangelegenheiten der Stadt Bremen betreffen

überall statt 5: 4

„ „ 10: 8

2. Hebestellen für die Consumtionsabgabe.

Die Bürgerschaft kann die Zustimmung zu dem Bau des Erheberhauses am Buntenthorssteinweg nach dem vorgelegten Bauplan, dessen Herstellungskosten auf M. 29,000 veranschlagt sind, nicht ertheilen. Sie ist der Ansicht, daß die darin enthaltenen Beamtenwohnungen über das Bedürfnis hinaus projectirt sind. Wegen Dringlichkeit der Sache will die Bürgerschaft aber jetzt schon die Summe von M. 23,200 für den angeführten Zweck bewilligen, und ersucht den Senat ihr darin beizustimmen und die Baudeputation zu veranlassen, einen diese Summe nicht übersteigenden Bau zur Ausführung zu bringen.

Sie verweist den unter 2 von der Deputation gestellten Antrag an die Deputation zurück mit dem Ersuchen in Erwägung zu ziehen, ob nicht eines der vorhandenen nahegelegenen Gebäude billiger zu erwerben sei.

Sie genehmigt die Errichtung eines Bureaugebäudes an der Hohenthorsheerstraße vor den angekauften zwei Wohnhäusern und bewilligt die dafür veranschlagten Kosten von M. 8400.

Zugleich ersucht die Bürgerschaft den Senat, zu veranlassen, daß diejenigen Behörden und Deputationen, welche in die Lage kommen, durch die Baudeputation Bauten zur Ausführung zu bringen, jedesmal ein genaues Programm an die Baudeputation einreichen, namentlich über Anzahl und Größe der erforderlichen Räume, und zwar bevor die Pläne von einem der Staatstechniker entworfen sind.

3. Vermehrung der Steuerbeamten.

Die Bürgerschaft genehmigt die sämtlichen Anträge der Steuerdeputation.